

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 8. JULI 2021 aufgrund der Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 34/2009 i.d.g.F. mit der eine

Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

erlassen wird.

§ 1 Elternbeitrag

1. Für die Betreuung der Schüler am Nachmittag ist ein Elternbeitrag, angepasst an die Einkommensverhältnisse zu leisten. Dieser Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet. Der Elternbeitrag wird jährlich elfmal eingehoben.
2. Der Elternbeitrag ist jener Beitrag der zur Deckung der Kosten der Erhaltung der Nachmittagsbetreuung und außerschulischen Betreuung eingehoben wird.
3. Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung und außerschulischen Betreuung 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen, welches gem. § 4 der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung berechnet wird.
4. Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme von weniger als 5 Tagen (Platz-Sharing) wie folgt festgesetzt:
 - a) für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen besuchen 70 %
 - b) für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung an 2 Tagen besuchen 50 %

Der gemäß § 1 Abs. 3 errechnete Elternbeitrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages, wenn der Schülerhort an weniger als 5 Tagen (Platz-Sharing) besucht wird.

§ 2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag wird von Marktgemeinde Gunskirchen mit € 45,00 festgelegt.

§ 3 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird von Marktgemeinde Gunskirchen mit

5 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils von 13.20 bis 16.30 Uhr € 117,00

festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

§ 4 Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Jahreseinkommens.
2. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten zusammen.
3. Das Familieneinkommen beinhaltet:

a) Nichtselbständig Erwerbstätige

Die Bemessungsgrundlage ist die Jahressumme der Bruttobezüge der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) einschließlich aller Zulagen und Überstundenvergütungen sowie Pensionsbezüge, Krankengeldbezüge, Arbeitslosengeldbezüge, Karenzurlaubsgeldbezüge etc.

Zur Beurteilung der Unterhaltungspflicht sind seitens der Erziehungsberechtigten entsprechende Unterlagen vorzulegen. Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB. bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen. Ebenso sind Unterhaltsleistungen von haushaltsfremden Personen für die Eltern und das Kind dem Einkommen hinzuzurechnen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Blindenbeihilfe und Einkünfte von im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Verwandten des Kindes.

Die Jahressumme der Bruttobezüge der Eltern bzw. des Elternteils (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) ist mit dem letztgültigem Jahreslohnzettel (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen

Wird während des lfd. Arbeitsjahres ein Jahreslohnzettel (Einkommenssteuerbescheid) nachgereicht, erfolgt die entsprechende Umstufung für das lfd. Arbeitsjahr ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Jahreslohnzettels (Einkommenssteuerbescheides).

b) Selbständig Erwerbstätige

Bei selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden und sonstige Personen, welche bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert sind, wird bei der Berechnung des monatlichen Bruttoeinkommens die Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zugrunde gelegt. Von dieser Beitragsgrundlage werden 75 % als Einkommen gewertet. Bei Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage tritt anstelle der Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis. Diesem Einkommenssteuerbescheid ist die Beitragsvorschrift der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Nachweis für die Berechnung des beitragspflichtigen Monatseinkommens beizulegen.

c) Freiberufler

Bei Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit wird bei der Berechnung des monatlichen Bruttoeinkommens die Bemessungsgrundlage der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt zugrunde gelegt. Von dieser Beitragsgrundlage werden 75 % als Einkommen gewertet. Bei Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage tritt anstelle der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis. Diesem Einkommenssteuerbescheid ist die Beitragsvorschrift der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Nachweis für die Berechnung des beitragspflichtigen Monatseinkommens beizulegen. Gemäß § 22 EStG. liegen Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit für folgende demonstrativ aufgezählten Berufsgruppen vor:

Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Unternehmensberater, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer, Ziviltechniker etc.

d) Land- und Forstwirte

Bei Land- und Forstwirten, welche bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversichert sind, wird die Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der Berechnung des monatlichen Bruttoeinkommens zugrunde gelegt. Von dieser Beitragsgrundlage werden 75 % als Einkommen gewertet. Die Nebentätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. Be- und Verarbeitung von Naturprodukten, Mostbuschenschanken, Privatzimmervermietung, Kommunal-dienstleistungen, Fuhrwerksdienste, persönliche Dienstleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft sind der Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Nachhinein zu melden. Durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird eine Beitragsnachverrechnung veranlasst und somit indirekt das beitragspflichtige Monatseinkommen verändert. Die Beitragsgrundlage des laufenden Jahres bleibt jedoch unverändert. Die Nachverrechnung und Abänderung der Beitragsgrundlage ist dem Marktgemeindeamt zu übermitteln und rückwirkend eine Anpassung des beitragspflichtigen Monatseinkommens vorzunehmen.

- e) Bei Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage tritt anstelle der Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis. Diesem Einkommenssteuerbescheid ist die Beitragsvorschrift der Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Nachweis für die Berechnung des beitragspflichtigen Monatseinkommens beizulegen
- f) Vermietung und Verpachtung
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann vor, wenn unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen oder aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Einkünfte erzielt werden. Diese Einkünfte werden vom Finanzamt ermittelt und im Einkommenssteuerbescheid berücksichtigt.
- g) Sonstige Einkünfte
Dies sind wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den vorhin erwähnten Einkünften zuzuordnen sind. Als Beispiele sind anzuführen Funktionsgebühren, gelegentliche Vermittlungen etc. Diese Einkünfte werden ebenfalls vom Finanzamt ermittelt und im Einkommenssteuerbescheid berücksichtigt.
- h) Ermittlung des beitragspflichtigen Monatseinkommen
Die unter § 3 ermittelten Jahreseinkommen werden bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch den Faktor 14 und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe und sonstigen Einkünften durch den Faktor 12 dividiert.

§ 5 Nichtvorlage und unrichtige Vorlage von Unterlagen bzw. Einkommensänderungen

Bei Nichtvorlage der Einkommensunterlagen bzw. der Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung erfolgt automatisch die Vorschreibung des Höchstbeitrages gem. § 3 dieser Tarifordnung. Bei wesentlich unrichtigen bzw. unvollständigen Eingaben wird für das gesamte Kindergartenjahr der Höchstbeitrag gem. § 3 dieser Tarifordnung vorgeschrieben. Personen, die freiwillig den Höchstbeitrag entrichten, brauchen keine Einkommensunterlagen bzw. Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung vorlegen.

Änderungen des Einkommens sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Änderung des Einkommens folgenden Monat in Kraft. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Einkommensverhältnisse überprüft bzw. neu festgesetzt.

§ 6 Beitragsermäßigungen

1. Mehrkinderfamilien

Besuchen aus einer Familie, zwei oder mehrere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung, so wird für den Elternbeitrag des zweiten Kindes ein Abschlag von 50 % des ermittelten Elternbeitrages und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % des ermittelten Elternbeitrages für die betreffende Kinderbetreuungseinrichtung gewährt. Dieser Abschlag wird jedoch nur für jene Kinder gewährt, für die ein Elternbeitrag in einer Kinderbetreuungseinrichtung entrichtet wird.

Eine beitragsfreie Benutzung einer Kinderbetreuungseinrichtung kann somit zu keiner Reduktion eines Elternbeitrages in einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung führen

2. Außergewöhnliche Belastungen

Der Gemeindevorstand kann über Ansuchen in besonderen Fällen (insbesondere bei finanzieller Notlage, kinderreichen Familien, Pflegekindern) den Mindestbeitrag teilweise, und in außerordentlichen Härtefällen auch zur Gänze, erlassen.

3. Krankheit

Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind länger als eine Woche erkrankt ist und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

4. Sonstigen familiären Gründen

Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum länger als eine Woche umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

§ 7 Verpflegskostenbeitrag

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages wird gesondert in der Schülerausspeisungs-Tarifordnung geregelt.
2. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Verpflegskostenbeitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung von der Ausspeisung unverzüglich dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Verpflegskostenbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 8 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsausspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr € 22,--. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

§ 9 Materialbeitrag und Veranstaltungsbeitrag

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 16,50 (maximal € 117,00 gemäß § 12 Abs. 1 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011) pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.
2. Die Materialbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Materialbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.
3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Eine Anmeldung gilt dann als erfolgt, wenn nicht frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eine Abmeldung durchgeführt wird. Bei einer verspäteten Abmeldung ist der volle Veranstaltungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages ergibt sich aus den Gesamtausgaben der Veranstaltung, welche durch die Anzahl der teilnehmenden Kinder dividiert wird.
4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende des Arbeitsjahres beim Marktgemeindeamt Gunskirchen eingesehen werden.

§ 10 Gastbeitrag

1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation der betreffenden Kinder oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
2. Der Gastbeitrag beträgt pro Monat 50% des Höchstbeitrages gem. § 5 OÖ. Elternbeitragsverordnung, LGBl. 102/2010
3. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Gastbeitrag zu leisten.

§ 11 Einkommensfreibeträge

Das gemäß § 4 ermittelte Familieneinkommen wird je weiterem nicht selbst erhaltungsfähigem Kind im Haushalt um je € 200,00 pro Monat reduziert.

§ 12 Umsatzsteuer

Die mit dieser Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 13 Indexanpassung

Der Mindest- und Höchstbeitrag gem. §§ 2 und 3 ändert sich jeweils zum Beginn des nächst folgenden Arbeitsjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient der durch die Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2005 (Index 2010 109,5) oder einer an seine Stelle tretender Index. Der vorangegangene Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex wird mit dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex des nächstfolgenden Jahres verglichen und daraus die Änderung des Mindest- bzw. Höchstbeitrages abgeleitet. Der Mindest- bzw. Höchstbeitrag ist auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 14 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats zu entrichten.

§ 15 Sonderbestimmung

1. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung des Kindes von der Nachmittagsbetreuung unverzüglich bei der Marktgemeinde Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag gemäß § 1 weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.
2. Spezielle Bestimmungen für den Monat Juli
Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind abweichend von der Bestimmung des § 12 Abs. 1, der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung berechtigt, ihr Kind zum Besuch der Nachmittagsbetreuung für **eine Woche (letzte Schulwoche)** zu melden.

Die gewählte Variante für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ist fristgerecht der Marktgemeinde Gunskirchen bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres zu melden. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, ob das Kind im Monat Juli die Nachmittagsbetreuung besucht oder eine Abmeldung erfolgt. Für den einwöchentlichen Besuch der Nachmittagsbetreuung im Monat Juli wird 1/4 des Beitrages gemäß Einstufung nach dem beitragspflichtigen Monatseinkommen vorgeschrieben.

§ 16 Wirksamkeitsbeginn

1. Die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen tritt mit 1. September 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen vom 1. September 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann

angeschlagen am: - 9. JULI 2021

abgenommen am: 20. Aug. 2021